

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern im Folgenden die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

# Satzung

## **BfA DRV-Gemeinschaft**

– Die Unabhängigen –

**Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der  
Deutschen Sozialversicherung e.V.**

in der Fassung vom 06.11.2021

## Name, Sitz und Zweck des Vereins

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen:

**BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen –  
Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der  
Deutschen Sozialversicherung e.V.**

- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.  
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt die Kurzbezeichnung „BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen“.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es die sozialpolitischen Interessen der Versicherten und Rentner in der deutschen Sozialversicherung zu vertreten.  
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
- a) die Interessen der Sozialversicherten gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den Sozialversicherungsträgern zu vertreten
  - b) durch Einflussnahme auf die politischen Entscheidungsträger die sozialverträgliche, zukunftsfähige Sicherung und Weiterentwicklung der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung zu fördern
  - c) sich für die Beibehaltung der gegliederten und solidarisch finanzierten

Sozialversicherung sowie für eine humane und effiziente Versorgung einzusetzen

- d) die Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen wahrzunehmen
  - e) die demokratisch legitimierte Mitgestaltung durch die Versicherten zu stärken und für eine Ausweitung der Gestaltungsspielräume ein- zutreten
  - f) durch die Einreichung von Vorschlagslisten (die ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter berücksichtigen sollen) sich an den Sozialwahlen zu beteiligen
- hat.
- (3) Der Verein ist politisch und gewerkschaftlich unabhängig.
  - (4) Der Verein ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften und als Kommanditist an Kommanditgesellschaften zu beteiligen. Der Verein kann Vereinigungen, Verbände, Arbeitsgemeinschaften und Vereine mit gleichgerichteter Zielsetzung unterstützen und ihnen beitreten.

## Mitgliedschaft

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können
  - a) natürliche Personen, die
    - Arbeitnehmer sind, sowie nicht Erwerbstätige, die zuletzt vor Beendigung oder Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Arbeitnehmer waren
    - oder die
    - Versicherte und Rentner in der deutschen Sozialversicherung sowie deren Angehörige sind
  - b) juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts mit gleichgerichteter Zielsetzungerwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, der mindestens enthalten soll:
  - a) bei natürlichen Personen:
    - den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers sowie den Arbeitgeber und den Träger seiner Krankenversicherung
  - b) bei juristischen Personen:
    - die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.
- (5) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## Vereinsorgane

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 3 Absatz (1))
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz (3))
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträgen (§ 4 Absatz (1))
- d) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz (4))
- e) die Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Absatz (2))
- f) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis (§ 15)
- g) die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen
- h) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- i) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts (§ 18 Absatz (4))
- j) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- k) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- l) Satzungsänderungen (§ 10 Absatz (4) lt. a)
- m) die Auflösung des Vereins (§ 10 Absatz (4) lt. b)
- n) die Abstimmung über die vom Vorstand vorlegten Kandidatenlisten zur den Sozialwahlen
- o) Festsetzung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder (§ 16 Absatz (2))

### § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung. Sie kann auch im Ausnahmefall im Wege der elektronischen Medien (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag des Vorstands oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom

Vorstand verlangt.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand rechtzeitig, spätestens einen Monat vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. einem Postdienstleister bzw. per Mail unter der dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederanschrift/-adresse. Soweit das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, kann die Einladung fristwährend nach § 126a BGB über diesen Zustellungsweg erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 9**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.  
Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
  - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
  - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Vorstands, Wahl der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder sowie Gesellschafter und Organe von Vereinsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
  - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt
  - b) Tod
  - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - d) Aufstellung der Kandidatenlisten für die Sozialwahlen
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Aufstellung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nach § 18 Absatz 3
  - f) Einrichtung von Arbeitsgruppen, Fachgruppen und Ähnlichem
- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der zu protokollieren ist. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die

anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Maßnahme eines anderen Vorstandsmitglieds, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds entscheidet der Vorstand über die Durchführung der Maßnahme.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Führung laufender Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestimmen, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- (5) Der Vorstand beruft einen Schatzmeister, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

## **§ 15**

### **Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

## **§ 16**

### **Vergütung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; in jedem Falle

- werden ihnen ihre Auslagen in angemessenen Umfang ersetzt.
- (2) Die Festsetzung von Vergütungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## Vereinsvermögen

### § 17

#### Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser zu verwalten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3)

### § 18

#### Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Aufstellung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von den nach § 7 lt. h) gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

## Auflösung des Vereins

### § 19

#### Vermögensanfall

Das Vermögen des Vereins ist im Falle seiner Auflösung einer als gemeinnützig anerkannten Organisation oder Einrichtung zu übertragen. Welche das sein soll, bestimmt die Mitgliederversammlung. Vor der Umsetzung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### § 20

#### Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 12 bis § 16 gelten während der Liquidation entsprechend.



## Bekanntmachungen

### § 21

#### Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen diese auf der Homepage des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. November 2021 beschlossen.



Interessengemeinschaft  
der Versicherten und Rentner in der  
Deutschen Sozialversicherung e.V.

Geschäftsstelle:

Bergstraße 9      Tel. (0 71 28) 380 35 72      [info@bfa-drv-gemeinschaft.de](mailto:info@bfa-drv-gemeinschaft.de)  
72820 Sonnenbühl      Fax (0 71 28) 380 35 73      [www.bfa-drv-gemeinschaft.de](http://www.bfa-drv-gemeinschaft.de)

Geschäftsführer: Rüdiger Herrmann